



Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e. V.

Schiedsordnung
der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit
für Erbstreitigkeiten e.V. (DSE)
und
Schiedsrichterliches Verfahren
(§§ 1025 - 1066 ZPO)

Inhaltsverzeichnis

Schiedsordnung der DSE	4
Auszug aus der ZPO §§ 1025 - 1066	13
Kosten des Schiedsverfahrens (Berechnungsbeispiel)	27

Vorwort

Die Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (DSE) wurde 1998 auf Initiative der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. (DVEV) gegründet. Seither stellt die DSE, die bundesweit mit über 70 Geschäftsstellen vertreten ist, den organisatorischen Rahmen für Schiedsverfahren zur Verfügung.

Gegenstand eines solchen Verfahrens können neben Erbstreitigkeiten im engeren Sinn auch Streitfälle im Zusammenhang mit einer vorweggenommenen Erbfolge, gesellschaftsrechtlichen Nachfolgefragen oder einer Vorsorgevollmacht sein. Die Schiedsgerichtsbarkeit im Erbrecht erfährt in den letzten Jahren eine zunehmende praktische Bedeutung, weil sie deutliche Vorteile im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit bietet:

Die kurze Verfahrensdauer von meist wenigen Monaten beruht nicht nur auf dem Engagement des Schiedsrichters, der kurzfristig terminieren kann und auch ein eigenes Interesse an einer zügigen Sachbearbeitung hat. Es ist auch das im Unterschied zur ZPO weniger formalisierte Verfahren der Schiedsordnung, mit dem das Schiedsgericht verschiedene Streitpunkte zusammenfassen kann. Gerade bei zerstrittenen Erbengemeinschaften führt dies dazu, dass nur eine statt mehrerer Klagen erhoben werden muss. Dies garantiert nicht nur eine schnelle, sondern häufig auch eine einvernehmliche Konfliktlösung. Die Entscheidung in erster und gleichzeitig letzter Instanz fördert ein intensives Verhandeln, das in vielen Fällen zu einer Einigung führt. Auch das Kostenrisiko ist für die Parteien im einzügigen Verfahren weitaus geringer.

In die Schiedsrichterliste der DSE werden ausschließlich erfahrene Experten im Erbrecht aufgenommen. Im Interesse einer Qualitätssicherung führt die DSE regelmäßig Schiedsrichterlehrgänge durch, so dass eine Kompetenz vorhanden ist, die bei staatlichen Gerichten in Ermangelung einer Fachgerichtsbarkeit für Erbrecht nicht immer vorausgesetzt werden darf.

Mit folgender letztwilligen Schiedsklausel im Testament oder Erbvertrag können Erblasser gem. § 1066 ZPO den Rechtsweg verbindlich vorgeben:

Ich ordne/Wir ordnen an, dass alle Streitigkeiten, die durch meinen Erbfall/unsere Erbfälle hervorgerufen werden, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal/Heidelberg) und ihrer jeweils gültigen Schiedsordnung unterworfen sind.

Ansonsten können sich die Parteien durch eine Schiedsvereinbarung auf dieses Verfahren verständigen. Ein entsprechender Vertragsentwurf steht auf der Homepage der DSE zum Download zur Verfügung.

Die DSE will aber nicht nur die staatlichen Gerichte entlasten, sondern vor allem einen Beitrag zur Sicherung des Familienfriedens leisten, der nach einem Erbfall leicht aus dem Lot geraten kann. Wenn die Miterben nur vor der Alternative stehen, sich entweder auf einen jahrelangen Rechtsstreit einzulassen oder kleinbeizugeben, stellt das Schiedsverfahren

eine interessante Alternative dar. Auch wird das Schiedsverfahren als „Auffangnetz“ für gescheiterte Mediationen weiter an Bedeutung gewinnen.

Der Vorstand der DSE möchte mit dieser Dokumentation der einschlägigen Vorschriften in Verbindung mit dem über die Bundesgeschäftsstelle erhältlichen Leitfaden zur Durchführung eines Schiedsverfahrens die Beteiligten unterstützen, das Schiedsverfahren von der Klageerhebung bis zur Vollstreckung sicher zu führen.

Die vorliegende Schiedsordnung ist gültig ab dem 1. Februar 2010. Sie trägt den aktuellen Entwicklungen der Schiedsgerichtsbarkeit und den bisherigen praktischen Erfahrungen Rechnung.

Angelbachtal/Heidelberg, im Februar 2010

DSE – Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit
für Erbstreitigkeiten e. V.

Hauptstraße 18
74918 Angelbachtal/Heidelberg

www.dse-erbrecht.de

Schiedsordnung der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (DSE) – Stand 1. Februar 2010

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese DSE-Schiedsordnung findet Anwendung auf alle Streitigkeiten, für die sie letztwillig verfügt oder in einer, in der Form des § 1031 ZPO von den Schiedsparteien vorab oder nach Eintritt des Streitfalles getroffenen Schiedsvereinbarung, verabredet worden ist – und dabei insbesondere auf Streitigkeiten, die sich aus und im Zusammenhang mit einer Verfügung von Todes wegen, einer vorweggenommenen Erbfolge, gesellschaftsrechtlichen Nachfolgefragen oder einer Vorsorgevollmacht ergeben.
- (2) Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der DSE-Schiedsordnung, es sei denn die Schiedsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (3) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO), insbesondere die §§1025 ff. gelten ergänzend.

§ 2

Eröffnung des Schiedsverfahrens und Übersendung von Schriftstücken

- (1) Der Schiedskläger hat die Schiedsklageschrift bei der Bundesgeschäftsstelle der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (DSE-Bundesgeschäftsstelle) einzureichen.
- (2) Das schiedsgerichtliche Verfahren beginnt mit dem Tag, an dem der Schiedsbeklagte oder die Schiedsbeklagten den Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, empfangen haben. Ab diesem Tage ist das Verfahren schiedshängig.

- (3) Schiedsklage, Sachanträge und Klagerücknahmen, Ladungen, fristsetzende Verfügungen und Entscheidungen des Schiedsgerichts, auch verfahrensbeendende Entscheidungen, insbesondere Schiedssprüche, sowie sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren, sind den Beteiligten auf angemessene Weise kundzugeben. Hierbei muss der Nachweis des Zugangs gewährleistet sein. In der Wahl der Übersendungsart sind die Schiedsparteien, das Schiedsgericht und die DSE-Bundesgeschäftsstelle frei.
- (4) Ist der Aufenthalt oder der Sitz einer Schiedspartei unbekannt, gelten Schriftstücke mit dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung an der von dem Adressaten zuletzt bekannt gegebenen Postanschrift hätten empfangen werden können. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt der Empfang mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt.

§ 3

Inhalt der Klageschrift und Kosten des Verfahrens

- (1) Die Schiedsklage muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Parteien (Name, Anschrift),
 - b) eine beglaubigte Kopie der die Schiedsordnung enthaltenden Verfügung von Todes wegen samt nachlassgerichtlichem Eröffnungsprotokoll oder das Original des Schiedsvertrages,
 - c) die Angabe des Streitgegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs,
 - d) einen bestimmten Antrag.

- (2) Die Schiedsklage soll enthalten:
- a) Angabe zur Höhe des vorläufigen Streitwertes,
 - b) Geburtsdaten der Parteien, deren Staatsangehörigkeit, Verwandtschafts und Familienverhältnisse,
 - c) erforderliche Anzahl von Abschriften der Schriftsätze und deren Anlagen.
- (3) Der Schiedskläger hat mit Einreichung der Schiedsklage die gemäß § 13 (7) zu zahlenden Vorschüsse an die Bundesgeschäftsstelle zu entrichten.
- (4) Nach Zahlungseingang wird die Schiedsklageschrift von der DSE-Bundesgeschäftsstelle an den Schiedsbeklagten nach § 2 III der Schiedsordnung, übersandt.
- (5) Soweit der Schiedskläger die Gebühren gemäß Absatz 3 nicht gezahlt hat, hat die DSE-Bundesgeschäftsstelle die den Schiedskläger und den Schiedsbeklagten – den oder die Schiedsbeklagten unter formloser Übersendung einer Abschrift der Klageschrift – aufzufordern, den erforderlichen Betrag innerhalb einer von der DSE-Bundesgeschäftsstelle zu setzenden Zwei-Wochen-Frist zu bezahlen. Die Zahlungsfrist kann angemessen verlängert werden.
- (6) Jede Schiedspartei hat das Recht, die Gebühren auch gegen den Willen einer anderen Schiedspartei zu erbringen.
- (7) Werden die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt, erfolgt keine Übersendung der Schiedsklageschrift an den Beklagten. Für das bisherige Verfahren wird eine ¼ Gebühr fällig, die von der klagenden Partei zu entrichten ist.
- (8) Die Bundesgeschäftsstelle ist in jeder Lage des Verfahrens berechtigt, Vorschüsse anzufordern, sofern eine Erhöhung des

Streitwertes absehbar ist.

§ 4 DSE-Schiedsrichter und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

- (1) Die DSE führt eine Liste, in der die DSE-Schiedsrichter eingetragen sind. Aus dieser Liste ernennt der DSE-Vorstand jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen den oder die Schiedsrichter für das betreffende Schiedsverfahren. Über die Aufnahme und Löschung der DSE-Schiedsrichter in die Liste, entscheidet der DSE-Vorstand abschließend und nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Grundsätze zu beachten, die vom Vorstand in einer Geschäftsordnung zur Berufung von Schiedsrichtern festgelegt sind.
- (2) Jeder DSE-Schiedsrichter hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen unabhängig von Weisungen auszuüben. Er muss insbesondere unabhängig und unparteilich sein. Zum Schiedsrichter in einer konkreten Streitigkeit kann daher nicht ernannt werden, wer als Interessenvertreter oder Partei in irgendeiner Form an der zu entscheidenden Angelegenheit beteiligt ist oder war oder wer ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Schiedsverfahrens haben könnte. Das umfasst auch die Fälle, in denen ein potentieller Schiedsrichter für eine der Schiedsparteien, auch unabhängig von der zu entscheidenden Angelegenheit, bereits zu einem früheren Zeitpunkt beratend oder gestaltend tätig gewesen ist.

§ 5

Schiedsgericht und dessen Ernennung

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden (Grundsatz der Einzelrichterentscheidung).
- (2) Absatz (1) findet keine Anwendung, wenn der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung oder die Parteien durch Schiedsvereinbarung eine hiervon abweichende Regelung (Entscheidung durch ein Kollegialgericht) getroffen haben.
- (3) Der oder die Schiedsrichter werden von dem DSE-Vorstand, nach pflichtgemäßem Ermessen ernannt. Hat der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung oder haben die Schiedsparteien durch Schiedsvereinbarung einen oder mehrere Schiedsrichter bestimmt, so ist der Vorstand hieran gebunden und hat die betreffenden Schiedsrichter zu ernennen, auch wenn sie nicht der Schiedsrichterliste der DSE angehören.
- (4) Fällt ein vom Erblasser ernannter Schiedsrichter weg oder erklärt sich dieser zur Übernahme des Schiedsrichteramtes nicht bereit oder legt er dieses nach Übernahme nieder so hat der Vorstand einen Ersatzschiedsrichter zu benennen, es sei denn, dass der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung für diesen Fall Vorsorge getroffen hat.
Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall, dass ein von den Schiedsparteien berufener Schiedsrichter das Schiedsrichteramt nicht annehmen will oder kann oder aus welchen Gründen auch immer nicht mehr im Amt ist und die Schiedsparteien sich nicht binnen angemessener Frist von einem Monat auf die Person eines Ersatzschiedsrichters einigen. Die Frist beginnt mit dem Zugang einer dementsprechenden Aufforderung zur Benennung eines Ersatzschiedsrichters durch den DSE Vorstand.
- (5) Sofern ein Mitglied des DSE-Vorstandes selbst in irgendeiner Form von dem zu entscheidenden Rechtsstreit betroffen sein sollte, sei es insbesondere als Parteivertreter, Testamentsvollstrecker etc., so steht ihm ein Ernennungsrecht nicht zu. Das Ernennungsrecht geht dann ausschließlich auf die beiden anderen Vorstandsmitglieder über. § 5 Ziffer 4 findet auch dann Anwendung, wenn auf ein Mitglied des DSE-Vorstandes in Bezug auf den konkreten, zu entscheidenden Fall die Vorschrift des § 4 Ziffer 2 anwendbar wäre.
- (6) Die jeweilige Ernennung wird den Schiedsrichtern von der DSE-Bundesgeschäftsstelle unverzüglich mitgeteilt. Jeder ernannte Schiedsrichter hat unverzüglich mitzuteilen, ob er das Amt annimmt oder dieses, unter Nennung der Gründe seiner Verhinderung, ablehnt. Als außerordentliche Gründe sind hierbei insbesondere anzusehen:
 - a) Ein Schiedsrichter hat eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dem der Schiedsklage zugrunde liegenden Streitstoff bereits beraten oder vertreten bzw. auf ihn trifft § 4 Ziffer 2 dieser Schiedsordnung zu.
 - b) Ein Schiedsrichter ist nicht in der Lage, das Schiedsverfahren innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
 - c) Ein Schiedsrichter ist vom Ausgang des Schiedsverfahrens materiell betroffen. Jeder Schiedsrichter ist darüber hinaus verpflichtet, alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten.
- (7) Zeigt der von der DSE-Bundesgeschäftsstelle ernannte Schiedsrichter trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an seine von ihm bekannte Anschrift und innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist die Annahme des Amtes nicht an, wird von einer Verhinderung zur Amtsübernahme ausgegangen. Der DSE-Vor-

stand wird dann, vorbehaltlich der Regelung gemäß § 5 Abs. 4, unverzüglich einen Ersatzschiedsrichter ernennen.

Gleiches gilt bei Ausscheiden eines Schiedsrichters durch Tod und im Fall der Ablehnung nach § 6.

- (8) Die DSE-Bundesgeschäftsstelle teilt den Schiedsparteien die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes unverzüglich mit.

§ 6

Ablehnung und Entbindung von Schiedsrichtern

- (1) Die Schiedsparteien können den Schiedsrichter wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Insoweit gelten die §§ 41, 42, 43, 48 ZPO entsprechend. Die DSE-Bundesgeschäftsstelle der DSE unterrichtet, nach Eingang eines dementsprechenden Antrages einer Schiedspartei, sämtliche Schiedsparteien sowie sämtliche Schiedsrichter des betreffenden Schiedsverfahrens und setzt ihnen eine angemessene Erklärungsfrist. Stimmt eine Schiedspartei der Ablehnung nicht zu oder legt der Schiedsrichter sein Amt nicht nieder, so entscheidet der DSE-Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (2) Scheidet ein Schiedsrichter nach diesem Paragraphen aus, so ernennt der DSE-Vorstand einen Ersatzschiedsrichter. Insoweit gilt § 4 entsprechend.
- (3) Der DSE-Vorstand kann darüberhinaus den Schiedsrichter auch von seinem Amt entbinden, wenn dieser seine Tätigkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Schiedsverfahrens aufgenommen hat oder wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der mündlichen Schiedsverhandlung einen schriftlich begründeten Schiedsspruch erlassen hat.

- (4) Ein Schiedsrichter, der vom DSE Vorstand in den Fällen von § 6 (3) von seinem Amt entbunden wurde, hat keinen Anspruch auf Vergütung.

- (5) Diese Kosten eines Schiedsrichterablehnungs- und/oder -abberufungsverfahrens sind solche des Schiedsverfahrens.

§ 7

Mehrheit von Parteien

- (1) Auch in einem Mehrparteienschiedsverfahren ernennt der DSE-Vorstand den oder die Schiedsrichter gem. § 5.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulässigkeit des Mehrparteienvorgangs. Die Vorschrift des § 5 dieser Schiedsordnung (Ernennung des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichter) gilt auch für den Fall der Durchführung eines Mehrparteienschiedsverfahrens.

§ 8

Das Schiedsverfahren

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften (Sachvorschriften), die die Schiedsparteien als ausdrücklich oder stillschweigend anwendbar vereinbart haben. Fehlt nach Auffassung des Schiedsgerichts eine solche Vereinbarung, so entscheidet es nach den Sachvorschriften des Staates, zu denen die Streitigkeit nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die engste Verbindung hat. Nur wenn der Erblasser oder die Schiedsparteien das Schiedsgericht ausdrücklich dazu ermächtigt haben, entscheidet es nach Billigkeit.

- (2) Das Schiedsgericht hat den dem Streit zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Schiedsordnung sowie gegebenenfalls der Vereinbarungen der Schiedsparteien, bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach pflichtgemäß freiem Ermessen.
- (3) Den Schiedsparteien ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Die Schiedsparteien können sich anwaltlich vertreten lassen und vor dem Schiedsgericht mit fachlichem Beistand erscheinen.
- (4) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Sind an dem Verfahren Personen beteiligt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, wird die DSE-Bundesgeschäftsstelle einen Dolmetscher stellen.
- (5) Das Schiedsgericht bestimmt den Ort des Schiedsverfahrens, es sei denn die Schiedsparteien haben vorher einvernehmlich einen Schiedsort bestimmt. In diesem Fall gilt dieser für die Durchführung des Schiedsverfahrens.
- (6) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder der Einzelschiedsrichter leitet das Schiedsverfahren. Er stellt einen Zeitplan für das Schiedsverfahren auf und setzt dem/den Schiedsbeklagten eine angemessene Frist zur Klageerwiderung. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Schiedsparteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß erklären und sachdienliche Anträge zu stellen. Das Schiedsgericht kann auf Antrag der Schiedsparteien Zeugen vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. Es kann auch, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Parteien, einen oder mehrere Sachverständige bestellen. Die Schiedsparteien haben dem Sachverständigen alle notwendigen Urkunden, Schriftstücke und Unterlagen sowie etwaige Sachen vorzulegen und insbesondere bei Immobilien einen freien Zugang zu ermöglichen. Nach Erhalt des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts den Schiedsparteien Abschriften des Gutachtens zu übersenden und ihnen unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren.
- (7) Die Verhandlung der Schiedsparteien ist mündlich, es sei denn, die Schiedsparteien treffen eine andere Vereinbarung. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich, es sei denn es wurde zwischen den Schiedsparteien eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- (8) Versäumt es der Schiedsbeklagte ohne genügende Entschuldigung, innerhalb der von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts gesetzten Frist die Schiedsklageerwiderung einzureichen, so hat das Schiedsgericht die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen, ohne die Säumnis als Zugeständnis der beklagten Partei zu werten. Gleiches gilt, wenn eine Schiedspartei ohne genügende Entschuldigung innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist schriftliche Beweise nicht vorlegt oder einer Auflage des Schiedsgerichtes nicht nachgekommen ist.
- (9) Ist trotz ordnungsgemäßer Ladung eine Schiedspartei ohne genügende Entschuldigung in einem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen und auch nicht anwaltlich vertreten, so setzt das Gericht nach Anhörung der erschienenen Schiedspartei das Schiedsverfahren fort und entscheidet nach Lage der Akten. Darauf sind die Schiedsparteien in den Ladungen zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (10) Über die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Art und Um-

fang der Protokollierung bestimmt das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

Vorläufiger Rechtsschutz

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei in Bezug auf den Streitgegenstand vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, soweit die Schiedsparteien nichts anderes vereinbart haben.
- (2) Das Schiedsgericht kann von jeder Schiedspartei für diese vorläufigen Maßnahmen angemessene Sicherheiten verlangen.
- (3) Die letztwillige Anordnung und/oder die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens schließt nicht aus, dass eine der Schiedsparteien vor oder nach Beginn des Schiedsverfahrens vorläufige und/oder sichernde Maßnahmen bezogen auf den Streitgegenstand bei einem staatlichen Gericht beantragt.

§ 10

Vergleich

- (1) Das Schiedsgericht soll die Einigungsbereitschaft der Schiedsparteien während des gesamten Schiedsverfahrens fördern. Es soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Beilegung des Streites oder einzelner Streitpunkte hinwirken.
- (2) Das Schiedsgericht beendet das Verfahren wenn sich die Parteien während des Verfahrens vergleichen. Es erlässt auf Antrag einer Partei den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut, sofern der Inhalt des Vergleiches nicht gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) verstößt. Dieser

Schiedsspruch ist nach § 12 zu erlassen. In ihm ist anzugeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Dieser Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder Schiedsspruch zur Sache.

- (3) Der Schiedsspruch kann auch vor einem Notar für vollstreckbar erklärt werden.

§ 11

Beendigung des Erkenntnisverfahrens

- (1) Hatten die Schiedsparteien nach Überzeugung des Schiedsgerichtes ausreichend Gelegenheit zum Sachvortrag, kann es eine Frist setzen, nach deren Ablauf neuer Sachvortrag zurückgewiesen werden kann.
- (2) Als Beendigung des Erkenntnisverfahrens gilt die Frist bis zu welcher Schriftsätze eingereicht werden können.

§ 12

Schiedsentscheidung

- (1) Das Schiedsgericht hat auf die zügige Durchführung des Verfahrens hinzuwirken. Ein Schiedsspruch soll im Regelfall im Anschluss an die letzte mündliche Verhandlung erfolgen.
- (2) Der Schiedsspruch ist, vorbehaltlich anderer Vereinbarung der Parteien, in angemessener Frist sowie in angemessenem Umfang schriftlich zu begründen, soweit die Schiedsparteien nichts anderes vereinbart haben. Als angemessene Frist gilt im Regelfall ein Monat.
- (3) Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien gebunden.

- (4) In einem Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter ist jede Entscheidung des Schiedsrichters, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Parteien, mehrheitlich zu treffen. Sofern die Schiedsparteien nichts anderes vereinbart haben, können, wenn sich ein Schiedsrichter weigert an der Abstimmung mitzuwirken, die übrigen Schiedsrichter allein entscheiden.
- (5) Der Schiedsspruch muss mindestens enthalten:
- a) die Bezeichnung der Parteien (und sofern vorhanden ihrer Prozessbevollmächtigten) des Schiedsverfahrens
 - b) die Bezeichnung der Schiedsrichter, die den Schiedsspruch erlassen haben,
 - c) den Sitz des Schiedsgerichtes,
 - d) den Tag des Schiedsspruchs,
 - e) den Inhalt des Schiedsspruchs einschließlich der Kostenentscheidung, und
 - f) die Unterschriften des Schiedsrichters/der Schiedsrichter
- (6) Das Schiedsgericht hat in dem Schiedsspruch auch über die Kosten des Verfahrens nach Grund und Höhe zu entscheiden. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen. Entsprechendes gilt, wenn sich das Verfahren ohne Schiedsspruch erledigt hat, sofern die Parteien sich nicht anderweitig über die Kosten geeinigt haben. Das Schiedsgericht hat den Gegenstandswert des Schiedsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen abschließend zu bestimmen.
- (7) Der Schiedsspruch ist den Parteien durch die DSE-Bundesgeschäftsstelle in je einer Urschrift zu übersenden. Ein Exemplar verbleibt bei der DSE- Bundesgeschäftsstelle.
- (8) Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 13

Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens

- (1) Die Kosten setzen sich zusammen aus:
 - der Verfahrensgebühr
 - der Schiedsrichtervergütung und
 - den Auslagen.
- (2) Die Höhe der Verfahrenskosten richtet sich nach dem Streitwert, der vom Schiedsgericht bzw. vom DSE-Vorstand festgesetzt wird.
- (3) Die DSE erhält für die Abwicklung des Verfahrens eine Gebühr in Höhe einer Verfahrensgebühr entsprechend Anlage 1 zum GKG einschließlich Umsatzsteuer.
- (4) Eine Schiedsrichtergebühr entspricht einer 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit der Schiedsrichter umsatzsteuerpflichtig ist. Das Schiedsgericht kann die Gebühr bei einer vorzeitigen Erledigung des Verfahrens entsprechend dem Verfahrensstand nach billigem Ermessen ermäßigen.
- (5) Die Höhe der zu erstattenden Auslagen des Richters (Fahrtkosten, Postentgelte, etc.) richtet sich nach den Vorschriften des RVG.
- (6) Jeder Beisitzer erhält bei einem Dreierschiedsgericht 1,0 Gebühren, unabhängig davon, ob eine Verhandlung stattgefunden hat, ein Vergleich geschlossen wurde oder ein Schiedsspruch ergangen ist. Bei

Antragsrücknahme erhält jeder Beisitzer 0,5 Gebühren. Erfolgt die Antragsrücknahme nach einer mündlichen Verhandlung, erhält jeder Beisitzer 0,75 Gebühren. Wird das Verfahren durch Vergleich beendet, erhält der Schiedsrichter bzw. der Vorsitzende eines Dreierschiedsgerichtes zwei Gebühren. Bei Beendigung des Verfahrens durch Schiedsspruch erhält der Schiedsrichter bzw. der Vorsitzende eines Dreierschiedsgerichtes 2,5 Gebühren. Bei Antragsrücknahme durch die klagende Partei hat der Schiedsrichter bzw. der Vorsitzende eines Dreierschiedsgerichtes Anspruch auf eine Gebühr. Bei Antragsrücknahme nach mündlicher Verhandlung erhöht sich diese auf 1,5 Gebühren.

- (7) Mit Einreichung der Schiedsklage werden folgende Vorschüsse fällig:
- die Verfahrensgebühr gemäß Abs. 3
 - 2,5 Schiedsrichtergebühren gemäß Abs. 4 bei Anrufung eines Einzelschiedsgerichtes oder
 - 4,5 Schiedsrichtergebühren gem. Abs. 4 bei Anrufung eines Dreierschiedsgerichtes

Für den Fall, dass die eingezahlten Vorschüsse nicht ausreichen sollten, ist der Schiedskläger verpflichtet, offenstehende Gebühren und Auslagen auf Anforderung der Bundesgeschäftsstelle zu begleichen. Soweit der Schiedskläger den angeforderten Betrag nicht bezahlt, ist der Schiedsbeklagte aufzufordern, den entsprechenden Betrag innerhalb einer von der DSE-Bundesgeschäftsstelle zu setzenden zwei-Wochen-Frist zu bezahlen. Die Zahlungsfrist kann angemessen verlängert werden.

Nicht verbrauchte Vorschüsse sind nach Maßgabe des Schiedsspruchs zu erstatten.

Zudem kann das Schiedsgericht jederzeit einen angemessenen Auslagenvorschuss für Sachverständige oder Dolmetscher

gem. § 8 Abs. 4 zur Zahlung an die Bundesgeschäftsstelle anfordern.

- (8) Die Parteien haften gegenüber der Bundesgeschäftsstelle für die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner ungeachtet eines etwaigen Erstattungsanspruches einer gegen die andere Partei.
- (9) Die Schiedsrichter haben nur gegenüber der DSE einen Anspruch auf Zahlung der Schiedsrichtervergütung sowie auf Erstattung von Auslagen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei die Zahlung durch die DSE auf dasjenige begrenzt ist, was diese tatsächlich von den Parteien eingenommen hat. Etwaige, nicht entrichtete Vergütungen und/oder Auslagen der Schiedsrichter sind von der DSE gegenüber den Parteien geltend zu machen und im Falle der Realisierung nachträglich an die Schiedsrichter auszukehren.

§ 14 Veröffentlichung

- (1) Der Vorsitzende übersendet der Bundesgeschäftsstelle eine Ausfertigung des Schiedsspruchs und teilt ihr mit, ob die Parteien der Veröffentlichung des Schiedsspruchs zugestimmt haben.
- (2) Die DSE darf den Schiedsspruch nur mit Zustimmung aller Parteien veröffentlichen. Die Namen der Parteien und der Schiedsrichter sowie sonstige identifizierende Angaben dürfen nicht veröffentlicht werden.

§ 15 Verschwiegenheit

- (1) Die Schiedsrichter haben, soweit der Schiedsspruch nicht veröffentlicht wird, über das Verfahren und insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen und Sachverständige Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren.
- (2) Die Schiedsrichter haben auch die von ihnen für die Abwicklung des Verfahrens hinzugezogenen Personen und Mitarbeiter der DSE zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Haftungsausschluss

Die Haftung des Schiedsrichters, der DSE, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter ist ausgeschlossen, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.

Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005
Buch 10 Schiedsrichterliches Verfahren

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1025 Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Buches sind anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 in Deutschland liegt.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 1032, 1033 und 1050 sind auch dann anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Ausland liegt oder noch nicht bestimmt ist.
- (3) Solange der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens noch nicht bestimmt ist, sind die deutschen Gerichte für die Ausübung der in den §§ 1034, 1035, 1037 und 1038 bezeichneten gerichtlichen Aufgaben zuständig, wenn der Beklagte oder der Kläger seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.
- (4) Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gelten die §§ 1061 bis 1065.

§ 1026 Umfang gerichtlicher Tätigkeit

Ein Gericht darf in den in den §§ 1025 bis 1061 geregelten Angelegenheiten nur tätig werden, soweit dieses Buch es vorsieht.

§ 1027 Verlust des Rügerechts

Ist einer Bestimmung dieses Buches, von der die Parteien abweichen können,

oder einem vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich oder innerhalb einer dafür vorgesehenen Frist rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

§ 1028 Empfang schriftlicher Mitteilungen bei unbekanntem Aufenthalt

- (1) Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben gegen Rückschein oder auf eine andere Weise, welche den Zugang an der letztbekannten Postanschrift oder Niederlassung oder dem letztbekannten gewöhnlichen Aufenthalt des Adressaten belegt, dort hätten empfangen werden können.
- (2) Absatz 1 ist auf Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

Abschnitt 2
Schiedsvereinbarung

§ 1029 Begriffsbestimmung

- (1) Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen,

der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.

- (2) Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden.

§ 1030 Schiedsfähigkeit

- (1) Jeder vermögensrechtliche Anspruch kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Eine Schiedsvereinbarung über nichtvermögensrechtliche Ansprüche hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.
- (2) Eine Schiedsvereinbarung über Rechtsstreitigkeiten, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum im Inland betreffen, ist unwirksam. Dies gilt nicht, soweit es sich um Wohnraum der in § 549 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Art handelt.
- (3) Gesetzliche Vorschriften außerhalb dieses Buches, nach denen Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, bleiben unberührt.

§ 1031 Form der Schiedsvereinbarung

- (1) Die Schiedsvereinbarung muss entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein.

- (2) Die Form des Absatzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von der einen Partei der anderen Partei oder von einem Dritten beiden Parteien übermittelten Dokument enthalten ist und der Inhalt des Dokuments im Falle eines nicht rechtzeitig erfolgten Widerspruchs nach der Verkehrssitte als Vertragsinhalt angesehen wird.

- (3) Nimmt ein den Formerfordernissen des Absatzes 1 oder 2 entsprechender Vertrag auf ein Dokument Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie diese Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.

- (4) Eine Schiedsvereinbarung wird auch durch die Begebung eines Konnossements begründet, in dem ausdrücklich auf die in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird.

- (5) Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Die schriftliche Form nach Satz 1 kann durch die elektronische Form nach § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt werden. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde oder das elektronische Dokument nicht enthalten; dies gilt nicht bei notarieller Beurkundung.

- (6) Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

§ 1032 Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht

- (1) Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, dass die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist.
- (2) Bei Gericht kann bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden.
- (3) Ist ein Verfahren im Sinne des Absatzes 1 oder 2 anhängig, kann ein schiedsrichterliches Verfahren gleichwohl eingeleitet oder fortgesetzt werden und ein Schiedsspruch ergehen.

§ 1033 Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen

Eine Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, dass ein Gericht vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens anordnet.

Abschnitt 3

Bildung des Schiedsgerichts

§ 1034 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so ist die Zahl der

Schiedsrichter drei.

- (2) Gibt die Schiedsvereinbarung einer Partei bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts ein Übergewicht, das die andere Partei benachteiligt, so kann diese Partei bei Gericht beantragen, den oder die Schiedsrichter abweichend von der erfolgten Ernennung oder der vereinbarten Ernennungsregelung zu bestellen. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen, nachdem der Partei die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt geworden ist, zu stellen. § 1032 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 1035 Bestellung der Schiedsrichter

- (1) Die Parteien können das Verfahren zur Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter vereinbaren.
- (2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist eine Partei an die durch sie erfolgte Bestellung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die andere Partei die Mitteilung über die Bestellung empfangen hat.
- (3) Fehlt eine Vereinbarung der Parteien über die Bestellung der Schiedsrichter, wird ein Einzelschiedsrichter, wenn die Parteien sich über seine Bestellung nicht einigen können, auf Antrag einer Partei durch das Gericht bestellt. In schiedsrichterlichen Verfahren mit drei Schiedsrichtern bestellt jede Partei einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Hat eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung über den dritten Schiedsrichter einigen,

so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen.

- (4) Haben die Parteien ein Verfahren für die Bestellung vereinbart und handelt eine Partei nicht entsprechend diesem Verfahren oder können die Parteien oder die beiden Schiedsrichter eine Einigung entsprechend diesem Verfahren nicht erzielen oder erfüllt ein Dritter eine ihm nach diesem Verfahren übertragene Aufgabe nicht, so kann jede Partei bei Gericht die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen beantragen, sofern das vereinbarte Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nichts anderes vorsieht.
- (5) Das Gericht hat bei der Bestellung eines Schiedsrichters alle nach der Parteivereinbarung für den Schiedsrichter vorgeschriebenen Voraussetzungen zu berücksichtigen und allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicherstellen. Bei der Bestellung eines Einzelschiedsrichters oder eines dritten Schiedsrichters hat das Gericht auch die Zweckmäßigkeit der Bestellung eines Schiedsrichters mit einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Parteien in Erwägung zu ziehen.

§ 1036 Ablehnung eines Schiedsrichters

- (1) Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Ein Schiedsrichter ist auch nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offen zu legen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.

- (2) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind.

§ 1037 Ablehnungsverfahren

- (1) Die Parteien können vorbehaltlich des Absatzes 3 ein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters vereinbaren.
- (2) Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne des § 1036 Abs. 2 bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung.
- (3) Bleibt die Ablehnung nach dem von den Parteien vereinbarten Verfahren oder nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erfolglos, so kann die ablehnende Partei innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Entscheidung, mit der die Ablehnung verweigert wurde, Kenntnis erlangt hat, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen; die Parteien können eine andere Frist vereinbaren. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 1038 Untätigkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung

- (1) Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder können sich die Parteien über dessen Beendigung nicht einigen, kann jede Partei bei Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.
- (2) Tritt ein Schiedsrichter in den Fällen des Absatzes 1 oder des § 1037 Abs. 2 zurück oder stimmt eine Partei der Beendigung des Schiedsrichteramtes zu, so bedeutet dies nicht die Anerkennung der in Absatz 1 oder § 1036 Abs. 2 genannten Rücktrittsgründe.

§ 1039 Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

- (1) Endet das Amt eines Schiedsrichters nach den §§ 1037, 1038 oder wegen seines Rücktritts vom Amt aus einem anderen Grund oder wegen der Aufhebung seines Amtes durch Vereinbarung der Parteien, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.
- (2) Die Parteien können eine abweichende Vereinbarung treffen.

Abschnitt 4 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

§ 1040 Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit

- (1) Das Schiedsgericht kann über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden. Hierbei ist eine Schiedsklausel als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.
- (2) Die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit der Klagebeantwortung vorzubringen. Von der Erhebung einer solchen Rüge ist eine Partei nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat. Die Rüge, das Schiedsgericht überschreite seine Befugnisse, ist zu erheben, sobald die Angelegenheit, von der dies behauptet wird, im schiedsrichterlichen Verfahren zur Erörterung kommt. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen eine spätere Rüge zulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.
- (3) Hält das Schiedsgericht sich für zuständig, so entscheidet es über eine Rüge nach Absatz 2 in der Regel durch Zwischenentscheid. In diesem Fall kann jede Partei innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Entscheids eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 1041 Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

- (1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.
- (2) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei die Vollziehung einer Maßnahme nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist. Es kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung der Maßnahme notwendig ist.
- (3) Auf Antrag kann das Gericht den Beschluss nach Absatz 2 aufheben oder ändern.
- (4) Erweist sich die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist die Partei, welche ihre Vollziehung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der Maßnahme oder dadurch entsteht, dass er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden. Der Anspruch kann im anhängigen schiedsrichterlichen Verfahren geltend gemacht werden.

Abschnitt 5

Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens

§ 1042 Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Die Parteien sind gleich zu behandeln.

Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.

- (2) Rechtsanwälte dürfen als Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Im Übrigen können die Parteien vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften dieses Buches das Verfahren selbst oder durch Bezugnahme auf eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung regeln.
- (4) Soweit eine Vereinbarung der Parteien nicht vorliegt und dieses Buch keine Regelung enthält, werden die Verfahrensregeln vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt.
Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen.

§ 1043 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens

- (1) Die Parteien können eine Vereinbarung über den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens treffen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens vom Schiedsgericht bestimmt. Dabei sind die Umstände des Falles einschließlich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen.
- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht ungeachtet des Absatzes 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu einer mündlichen Verhandlung, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Parteien, zur Beratung zwischen seinen Mitgliedern, zur Besichtigung von Sachen oder zur Einsichtnahme in Dokumente zusammentreten.

§ 1044 Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so beginnt das schiedsrichterliche Verfahren über eine bestimmte Streitigkeit mit dem Tag, an dem der Beklagte den Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, empfangen hat. Der Antrag muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung enthalten.

§ 1045 Verfahrenssprache

- (1) Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zu verwenden sind, vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht. Die Vereinbarung der Parteien oder die Bestimmung des Schiedsgerichts ist, sofern darin nichts anderes vorgesehen wird, für schriftliche Erklärungen einer Partei, mündliche Verhandlungen, Schiedssprüche, sonstige Entscheidungen und andere Mitteilungen des Schiedsgerichts maßgebend.
- (2) Das Schiedsgericht kann anordnen, dass schriftliche Beweismittel mit einer Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen versehen sein müssen, die zwischen den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt worden sind.

§ 1046 Klage und Klagebeantwortung

- (1) Innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat der Kläger seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen und der Beklagte hierzu Stellung zu nehmen. Die Parteien können dabei alle ihnen erheb-

lich erscheinenden Dokumente vorlegen oder andere Beweismittel bezeichnen, derer sie sich bedienen wollen.

- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann jede Partei im Laufe des schiedsrichterlichen Verfahrens ihre Klage oder ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht lässt dies wegen Verspätung, die nicht genügend entschuldigt wird, nicht zu.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Widerklage entsprechend.

§ 1047 Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren

- (1) Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Dokumenten und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Haben die Parteien die mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat das Schiedsgericht eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen, wenn eine Partei es beantragt.
- (2) Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (3) Alle Schriftsätze, Dokumente und sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei, Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 1048 Säumnis einer Partei

- (1) Versäumt es der Kläger, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren.
- (2) Versäumt es der Beklagte, die Klage nach § 1046 Abs. 1 zu beantworten, so setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.
- (3) Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Dokument zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.
- (4) Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im Übrigen können die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.

§ 1049 Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger

- (1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Dokumente oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.
- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen oder

mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.

- (3) Auf den vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen sind die §§ 1036, 1037 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 1050 Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen

Das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann bei Gericht Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist, beantragen. Das Gericht erledigt den Antrag, sofern es ihn nicht für unzulässig hält, nach seinen für die Beweisaufnahme oder die sonstige richterliche Handlung geltenden Verfahrensvorschriften. Die Schiedsrichter sind berechtigt, an einer gerichtlichen Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen.

Abschnitt 6 Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

§ 1051 Anwendbares Recht

- (1) Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ha-

ben, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

- (2) Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.
- (3) Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit zu entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.
- (4) In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und dabei bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen.

§ 1052 Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium

- (1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so ist in schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter jede Entscheidung des Schiedsgerichts mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zu treffen.
- (2) Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Über einzelne Verfahrensfragen kann der vorsitzende Schiedsrichter allein entschei-

den, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

§ 1053 Vergleich

- (1) Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) verstößt.
- (2) Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 1054 zu erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.
- (3) Soweit die Wirksamkeit von Erklärungen eine notarielle Beurkundung erfordert, wird diese bei einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut durch die Aufnahme der Erklärungen der Parteien in den Schiedsspruch ersetzt.
- (4) Mit Zustimmung der Parteien kann ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut auch von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk des nach § 1062 Abs. 1, 2 für die Vollstreckbarerklärung zuständigen Gerichts hat, für vollstreckbar erklärt werden. Der Notar lehnt die Vollstreckbarerklärung ab, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht vorliegen.

§ 1054 Form und Inhalt des Schiedsspruchs

- (1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. In

schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.

- (2) Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass keine Begründung gegeben werden muss, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § 1053.
- (3) Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 1043 Abs. 1 bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.
- (4) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übermitteln.

§ 1055 Wirkungen des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 1056 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- (1) Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Absatz 2 beendet.
- (2) Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn
 1. der Kläger
 - a) es versäumt, seine Klage nach § 1046

Abs. 1 einzureichen und kein Fall des §1048 Abs. 4 vorliegt, oder

b) seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder

2. die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren; oder

3. die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

- (3) Vorbehaltlich des § 1057 Abs. 2 und der §§ 1058, 1059 Abs. 4 endet das Amt des Schiedsgerichts mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

§ 1057 Entscheidung über die Kosten

- (1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht in einem Schiedsspruch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben. Hierbei entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens.
- (2) Soweit die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens feststehen, hat das Schiedsgericht auch darüber zu entscheiden, in welcher Höhe die Parteien diese zutragen haben. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfah-

rens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.

§ 1058 Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

- (1) Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,
 1. Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
 2. bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;
 3. einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.
- (2) Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Empfang des Schiedsspruchs zu stellen.
- (3) Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb eines Monats und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von zwei Monaten entscheiden.
- (4) Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.
- (5) § 1054 ist auf die Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.

Abschnitt 7

Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch

§ 1059 Aufhebungsantrag

- (1) Gegen einen Schiedsspruch kann nur der Antrag auf gerichtliche Aufhebung nach den Absätzen 2 und 3 gestellt werden.
- (2) Ein Schiedsspruch kann nur aufgehoben werden,
 1. wenn der Antragsteller begründet geltend macht, dass
 - a) eine der Parteien, die eine Schiedsvereinbarung nach den §§ 1029, 1031 geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, hierzu nicht fähig war, oder dass die Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach deutschem Recht ungültig ist; oder
 - b) er von der Bestellung eines Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder dass er aus einem anderen Grund seine Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen können; oder
 - c) der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder dass er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruchs, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, von dem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann nur der letztgenannte Teil des Schiedsspruchs aufgehoben werden;

oder

d) die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren einer Bestimmung dieses Buches oder einer zulässigen Vereinbarung der Parteien nicht entsprochen hat und anzunehmen ist, dass sich dies auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat; oder

2. wenn das Gericht feststellt, dass

a) der Gegenstand des Streites nach deutschem Recht nicht schiedsfähig ist; oder

b) die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht.

- (3) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, muss der Aufhebungsantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Gericht eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat. Ist ein Antrag nach § 1058 gestellt worden, verlängert sich die Frist um höchstens einen Monat nach Empfang der Entscheidung über diesen Antrag. Der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Schiedsspruch von einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist.
- (4) Ist die Aufhebung beantragt worden, so kann das Gericht in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei unter Aufhebung des Schiedsspruchs die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen.
- (5) Die Aufhebung des Schiedsspruchs hat im Zweifel zur Folge, dass wegen des Streitgegenstandes die Schiedsvereinbarung wiederauflebt.

Abschnitt 8

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

§ 1060 Inländische Schiedssprüche

- (1) Die Zwangsvollstreckung findet statt, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt ist.
- (2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der in § 1059 Abs. 2 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. Aufhebungsgründe sind nicht zu berücksichtigen, soweit im Zeitpunkt der Zustellung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung ein auf sie gestützter Aufhebungsantrag rechtskräftig abgewiesen ist. Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn die in § 1059 Abs. 3 bestimmten Fristen abgelaufen sind, ohne dass der Antragsgegner einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt hat.

§ 1061 Ausländische Schiedssprüche

- (1) Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richtet sich nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121). Die Vorschriften in anderen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen bleiben unberührt.
- (2) Ist die Vollstreckbarerklärung abzulehnen, stellt das Gericht fest, dass der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist.
- (3) Wird der Schiedsspruch, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben, so kann die Aufhebung

der Vollstreckbarerklärung beantragt werden.

Abschnitt 9 Gerichtliches Verfahren

§ 1062 Zuständigkeit

(1) Das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, ist zuständig für Entscheidungen über Anträge betreffend

1. die Bestellung eines Schiedsrichters (§§ 1034, 1035), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 1037) oder die Beendigung des Schiedsrichteramtes (§ 1038);

2. die Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 1032) oder die Entscheidung eines Schiedsgerichts, in der dieses seine Zuständigkeit in einem Zwischenentscheid bejaht hat (§ 1040);

3. die Vollziehung, Aufhebung oder Änderung der Anordnung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen des Schiedsgerichts (§ 1041);

4. die Aufhebung (§ 1059) oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs (§§ 1060 ff.) oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung (§ 1061).

(2) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 erste Alternative, Nr. 3 oder Nr. 4 kein deutscher Schiedsort, so ist für die Entscheidungen das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich Vermögen des Antragsgegners oder der mit der Schiedsklage in Anspruch genommene oder von

der Maßnahme betroffene Gegenstand befindet, hilfsweise das Kammergericht.

(3) In den Fällen des § 1025 Abs. 3 ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger oder der Beklagte seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen (§ 1050) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist.

(5) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem Oberlandesgericht oder dem obersten Landesgericht übertragen werden; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts über die Ländergrenzen hinaus vereinbaren.

§ 1063 Allgemeine Vorschriften

(1) Das Gericht entscheidet durch Beschluss. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

(2) Das Gericht hat die mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt wird oder wenn bei einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 in Betracht kommen.

(3) Der Vorsitzende des Zivilsenats kann ohne vorherige Anhörung des Gegners anordnen, dass der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag die Zwangsvollstreckung aus dem Schieds-

spruch betreiben oder die vorläufige oder sichernde Maßnahme des Schiedsgerichts nach § 1041 vollziehen darf. Die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch darf nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen. Der Antragsgegner ist befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrages, wegen dessen der Antragsteller vollstrecken kann, abzuwenden.

- (4) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden.

§ 1064 Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen

- (1) Mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen. Die Beglaubigung kann auch von dem für das gerichtliche Verfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt vorgenommen werden.
- (2) Der Beschluss, durch den ein Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird, ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
- (3) Auf ausländische Schiedssprüche sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit Staatsverträge nicht ein anderes bestimmen.

§ 1065 Rechtsmittel

- (1) Gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen findet die Rechtsbeschwerde statt. Im Übrigen sind die Entscheidungen in den in § 1062 Abs. 1 bezeichneten Verfahren unanfechtbar.
- (2) Die Rechtsbeschwerde kann auch darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung eines Staatsvertrages

beruht. Die §§ 707, 717 sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 10

Außervertragliche Schiedsgerichte

§ 1066 Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Buches 10

Für Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, gelten die Vorschriften dieses Buches entsprechend.

Die Kosten des Schiedsverfahrens gem. § 13 Schiedsordnung, dargestellt an einem Berechnungsbeispiel:

Ausgangsfall:

Es wird Klage auf Erfüllung eines Vermächtnisses erhoben. Der Streitwert beträgt 50.000,00 €. Ein Einzelrichter soll entscheiden.

Variante 1:

Die Klage wird vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

1,0 Verfahrensgebühr	456,00 €
1,0 Schiedsrichtergebühr	<u>1359,80 €</u>
Summe:	1.815,80 €

(Ermäßigung gem. § 13 Abs. 4 möglich)

Variante 2:

Die Klage wird in oder nach der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

1,0 Verfahrensgebühr	456,00 €
1,5 Schiedsrichtergebühr	<u>2039,70 €</u>
Summe:	2.495,70 €

Variante 3:

Das Verfahren endet mit einem Vergleich.

1,0 Verfahrensgebühr	456,00 €
2,0 Schiedsrichtergebühr	<u>2.719,60 €</u>
Summe:	3.175,60 €

Variante 4:

Das Verfahren wird streitig entschieden.

1,0 Verfahrensgebühr	456,00 €
2,5 Schiedsrichtergebühr	<u>3.399,50 €</u>
Summe:	3.855,50 €

Anmerkungen:

Die Verfahrensgebühr für die DSE (einschließlich Umsatzsteuer) entspricht einer 1,0 Verfahrensgebühr entsprechend Anlage 1 Gerichtskostengesetz (GKG).

Eine Schiedsrichtergebühr entspricht einer 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

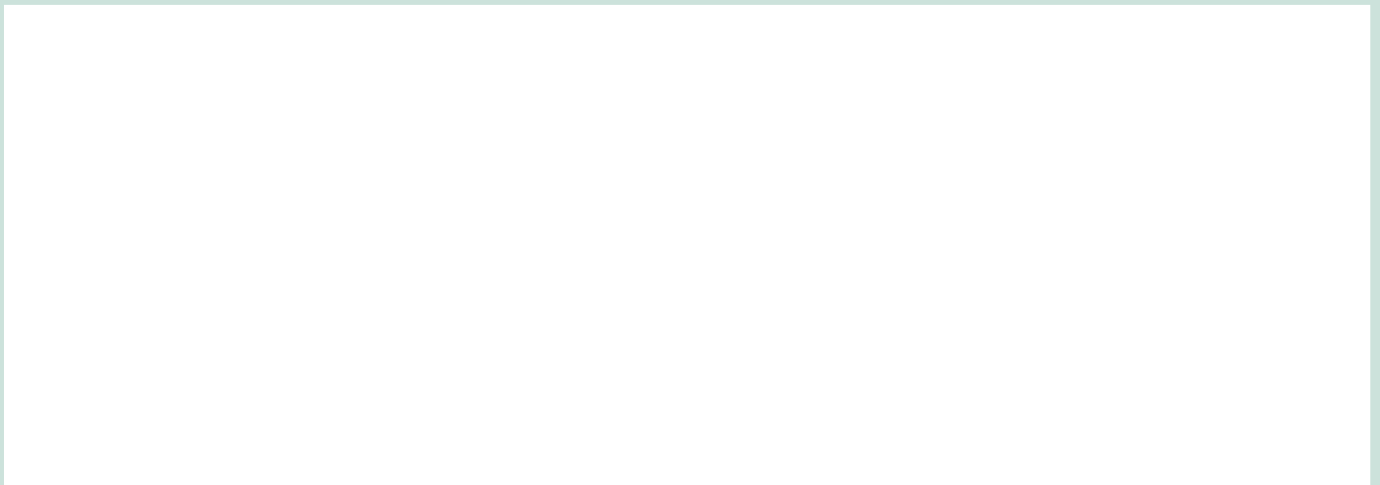
Das Berechnungsbeispiel beinhaltet keine Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Postentgelte, Zeugengelder); diese werden gesondert abgerechnet.

Ist ein Schiedsrichter umsatzsteuerpflichtig, fällt zu den Schiedsrichtergebühren zusätzlich die Umsatzsteuer an.

Im Schiedsverfahren besteht kein Anwaltszwang. Sofern sich die Parteien anwaltlich vertreten lassen, richtet sich die Vergütung des Rechtsanwalts nach dem RVG.

Über die Kostentragung und -erstattung entscheidet das Schiedsgericht gem. § 12 Abs. 6 Schiedsordnung gesondert.

Hier erhalten Sie weitere Informationen:



DSE – Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e. V.
Hauptstraße 18 · 74918 Angelbachtal/Heidelberg · Telefon: (07265)493744/45 · Telefax: (07265)493746
Internet: www.dse-erbrecht.de · Email: dse@erbrecht.de